

Allgemeinverfügung Nr. 19

des Landkreises Emsland zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch die weitere Untersagung des praktischen Schwimm- und Sportunterrichts an Schulen und der Ausübung des Mannschafts- und Kontaktsports in der Sporthalle sowie eines weiteren Nutzungsverbotes der Umkleiden und Nassbereiche sämtlicher Sportanlagen im Landkreis Emsland

Der Landkreis Emsland erlässt gemäß § 18 S. 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)ⁱ in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 S. 2, 28 a Abs. 1 Nr. 6, 8 IfSGⁱⁱ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGDⁱⁱⁱ folgende über den Geltungsbereich der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. Nr. 38/2020, S. 368) hinausgehende Allgemeinverfügung:

1. Der praktische Sport- und Schwimmunterricht wird **weiterhin** für alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen untersagt. Ausgenommen ist der Sport- und Schwimmunterricht der Kursgruppen der Schuljahrgänge 12 und 13, die sich in der Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen zum Erwerb des Abiturs im Fach Sport befinden.
2. Die Ausübung von Mannschafts- und Kontaktsportarten in der Sporthalle wird **weiterhin** untersagt. Die Nutzung der Umkleidekabinen und Nassbereiche sämtlicher Sportanlagen ist **weiterhin** untersagt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 30.11.2020 und ist bis einschließlich 10.01.2021 befristet gültig. Eine Verlängerung der Geltungsdauer bleibt unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausdrücklich vorbehalten. Von den Verboten der Ziffern 1. und 2. kann in begründeten Fällen eine Ausnahme erteilt werden.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofortig vollziehbar.
5. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 18 S. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona-VO) i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 2, 28 a Abs. 1 Nr. 6, 8 IfSG. Danach kann die örtlich zuständige Behörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Der Landkreis Emsland ist die für den Erlass von notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Die Voraussetzungen der §§ 28 Abs. 1 S. 2, 28 a Abs. 1 Nr. 6, 8 IfSG sind vorliegend erfüllt. Nach wie vor befindet sich das Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowohl bundesweit, als auch im Landkreis Emsland lediglich im „Seitwärtstrend“. Ausweislich des Lageberichtes zu COVID-19 in Niedersachsen wies die 7-Tagesinzidenz im Landkreis Emsland am **27.11.2020** einen Wert von **100,6** pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf. Die gemeldeten Fälle treten im gesamten Gebiet des Landkreises Emsland auf. Sie betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht auf einzelne Gemeinden beschränkt. Durch den drastischen Anstieg der Infektionszahlen im Gebiet des Landkreises Emsland müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung bzw. Verlangsamung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen bzw. beibehalten werden.

Die bisherigen Anordnungen der Allgemeinverfügung Nr. 17, die bis einschließlich 29.11.2020 gültig ist, haben mit dazu beigetragen, dass der dynamische Anstieg der Infektionszahlen im Emsland zumindest gebremst werden konnte. Die weitere Untersagung des praktischen Sport- und Schwimmunterrichts an allen allgemein- und berufsbildenden Schulen im Landkreis Emsland sowie die weitere Untersagung der Ausübung von Mannschafts- und Kontaktsportarten in der Sporthalle nebst Untersagung der Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen sämtlicher Sportanlagen mit Wirkung ab dem 30.11.2020 zunächst befristet bis zum 10.01.2021 ist nach wie vor erforderlich, um das Verbreitungsrisiko im Landkreis Emsland nicht erneut wieder massiv ansteigen zu lassen sondern vielmehr weiter zu reduzieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die nach wie vor erheblichen Infektionszahlen und die mutmaßlich hohen Dunkelziffer asymptomatischer Verläufe. Gleich geeignete und mildere Mittel zur Reduzierung und Verlangsamung des Ausbreitungsgeschehens sind nicht ersichtlich. Die Anordnungen zu Ziffer 1. und 2. sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG sowie in das Recht auf Bildung und das auf Art. 2 Abs. 2 GG gestützte Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich insofern um einen relativ geringfügigen Grundrechtseingriff, der zur Erreichung des angestrebten Zwecks daher auch angemessen ist.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Marc-André Burgdorf
Landrat

ⁱ Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. Nr. 38/2020, S. 368),

ⁱⁱ Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

ⁱⁱⁱ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),

in den jeweils gültigen Fassungen.